

# Die Haftung für Schäden im Geschäftsbetrieb bei Unterbrechung der Stromzufuhr

Autor(en): **Althaus, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins : gemeinsames Publikationsorgan des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)**

Band (Jahr): **63 (1972)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-915778>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Haftung für Schäden im Geschäftsbetrieb bei Unterbrechung der Stromzufuhr

Von Dr. R. Althaus

Die elektrische Energie gilt allgemein im Wirtschaftsleben als eine der zuverlässigsten Energiearten. Als sauberste Energie belastet sie zudem die Umwelt im Vergleich zu den anderen Energiequellen am geringsten. Aus dem Wirtschaftsleben ist sie trotz ihrem relativ geringen Anteil am gesamten Energieverbrauch nicht wegzudenken. Bei der Lenkung des gesamten Produktionsapparates kommt ihr ausserdem eine besondere Schlüsselposition zu, und ein Stromausfall kann den Produktionsfortgang empfindlich treffen, wenn dagegen nicht durch geeignete Massnahmen Vorsorge getroffen wird. Neben dem Produktionsunterbruch mit seinen unter Umständen beträchtlichen wirtschaftlichen Nachteilen können durch Stromunterbrüche auch weitere Sachschäden entstehen. Im Fabrikationsprozess begriffene Produkte können durch den Stillstand von Maschinen oder das Ausfallen der Wärmezufuhr verderben. Aus der landwirtschaftlichen Produktion ist das Eingehen von Mastgeflügel, Mastkälbern und Mastschweinen beim Ausfall der elektrischen Belüftung bekannt. Der Eintritt dieser unangenehmen Folgen von Stromunterbrüchen kann jedoch durch geeignete Massnahmen, zum Beispiel durch Einsatz von Notstromgruppen, verhindert oder zum mindesten gemildert werden. So mannigfaltig die Anwendungsformen der elektrischen Energie sind, so zahlreich und verschieden sind auch die möglichen Schadenfälle. Müssten die stromliefernden Werke in jedem Fall für Betriebsausfall und Sachschaden aufkommen, so würde dies allerdings zu einem für sie kaum überblickbaren Haftpflichtrisiko führen. In den nachstehenden Ausführungen soll zusammenfassend untersucht werden, wie die nicht ganz einfache Frage nach Gesetz und Rechtspraxis geregelt wird.

Vorerst ist festzuhalten, dass die im Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 für Personenschäden enthaltene verschärfte Kausalhaftung für Störungen im Geschäftsbetrieb keine Geltung hat (Art. 27, Abs. 2 EIG). Dies will jedoch nicht bedeuten, dass dafür überhaupt keine Haftpflicht des Lieferwerkes besteht. Es gelten vielmehr die üblichen Haftpflichtvorschriften des privaten, eventuell des öffentlichen Rechtes. Tritt das stromliefernde Werk in Form einer privat-rechtlich organisierten juristischen Person auf, so untersteht das Lieferverhältnis mit dem Abnehmer dem Privatrecht. Ist aber das Lieferwerk eine Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so bietet die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht im Stromlieferungsverhältnis etwelche rechtliche Schwierigkeiten. Nach der im Entscheid vom 21. November 1950 in Sachen Dorfkorporation Wattwil gegen Konsumverein Wattwil vertretenen Ansicht des schweizerischen Bundesgerichtes (BGE 76 II 103 ff.) untersteht oft der Stromliefervertrag auch dann dem Privatrecht, wenn das Lieferwerk eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Eine Ausnahme von dieser Regel würden nur öffentliche Lieferwerke bilden, die ihre Stromlieferbedingungen autoritär, das heisst gestützt auf obrigkeitliche Gewalt, geregelt haben. Bei der grossen Mehrzahl der öffentlichen Lieferwerke gestattet jedoch die Benutzungsordnung wie bei den privaten Werken wesentliche Einzelheiten des Bezuges, insbesondere das Entgelt, durch besondere Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Bezüger von Fall zu

Fall, individuell zu gestalten. Nach dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes ist somit das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Lieferwerk und Strombezüger dann öffentlich-rechtlich, wenn die Benutzungsordnung, insbesondere die Tarifordnung, starr und unabänderlich ist, privat-rechtlich dann, wenn Reglement oder Benutzungsordnung Abweichungen von der Norm durch Abmachungen zulassen, was meistens der Fall sein dürfte. Obschon somit auf die Tendenz hingewiesen werden darf, dass das Energielieferungsverhältnis meist als privat-rechtlicher Vertrag zu betrachten ist, muss bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsbetrieben im einzelnen Fall näher untersucht werden, ob grundsätzlich zwingendes Verwaltungsrecht oder dispositives Privatrecht vorliegt.

Auch wenn man das Energielieferungsverhältnis grundsätzlich als dem Privatrecht unterstehend betrachtet, so bietet seine Einordnung in eine der Vertragsarten des OR Schwierigkeiten. Weder der an sich naheliegende Kaufvertrag (Verkauf von Energie) noch der Werkvertrag (dauernde Zurverfügungstellung einer bestimmten Leistungsquote durch das Werk) erfassen das Lieferverhältnis rechtlich vollständig. Dieses kann zudem ergänzend durch zwingende Vorschriften des öffentlichen Rechtes mitbestimmt werden. So enthalten beispielsweise die sogenannten «Konzessionsverträge», das heisst Abmachungen zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken über die Benützung des Strassengebietes zur Verlegung von Leitungen, oft Vorschriften, die, unter umschriebenen Bedingungen, einer Lieferpflicht zugunsten aller Einwohner nahekommen können. Der Energielieferungsvertrag wird deshalb als *Vertrag eigener Art* (siehe Erwin Ruck, Schweizerisches Elektrizitätsrecht 1964, Seite 110) bezeichnet.

Im privat-rechtlichen Vertragsverhältnis können die Parteien, das heisst Elektrizitätswerk und Benützer, die Stromlieferungsbedingungen grundsätzlich frei bestimmen, soweit nicht zwingendes öffentliches Recht oder zwingendes Privatrecht mithineinspielen. Grundsätzlich hat das Werk die Energie nach der Natur des Lieferverhältnisses ununterbrochen im zugesagten Umfang zur Verfügung zu halten. Der Bezüger besitzt somit einen Rechtsanspruch auf Lieferung soweit dieser nicht vertraglich eingeschränkt ist. Tritt ein Stromunterbruch ein, so müssten die Folgen in erster Linie nach den Bestimmungen von Art. 97 ff. OR geregelt werden. Ausgenommen davon wären allerdings öffentlich-rechtliche Stromrationierungsvorschriften in Zeiten der Stromknappheit. Ist der Stromunterbruch auf betriebliche Störungen im Lieferwerk oder dessen Zulieferer zurückzuführen, so liegt eine zeitweilige Nichterfüllung eines Sukzessivlieferungsvertrages vor. Dabei handelt es sich nicht um eine verspätete, nachholbare Leistung, sondern angesichts der dauernden Leistungspflicht des Werkes um eine vertragliche Nichterfüllung. Demgemäss hätte das Lieferwerk für den vom Abnehmer erlittenen Verlust sowie den entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten, sofern es nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt. Ein *vertragliches Verschulden*, dessen Ausbleiben infolge gesetzlicher Umkehrung der Beweislast allerdings durch das Lieferwerk zu beweisen ist, gilt so-

mit als Voraussetzung der Haftung. Nun werden aber üblicherweise Schadenersatzansprüche der Energiebezüger in den allgemeinen *Energielieferungsbedingungen*, die als integrierender Bestandteil des Energielieferungsvertrages zu betrachten sind und die der Bezüger mit der Aufnahme des Lieferverhältnisses anerkennt, grundsätzlich wegbedungen. Gemäss Art. 100 OR ist ein solcher Haftungsausschluss, soweit der Schaden nicht auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, zulässig. Wo die Erfüllung der Schuldpflicht, wie dies bei den Elektrizitätswerken meist der Fall ist, Hilfspersonen beziehungsweise Arbeitnehmern anvertraut ist, kann die Haftung nach Art. 101, Abs. 2 OR selbst für grobes Verschulden und Absicht wegbedungen werden. Nur wo der Schaden durch Personen verursacht wird, die als verantwortliche Organe des Werkes zu betrachten sind, ist ein Haftungsausschluss für Absicht und grobe Fahrlässigkeit als nichtig zu betrachten. Dasselbe würde gelten, wenn angenommen werden müsste, dass gemäss Art. 101, Abs. 3 die «Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes erfolgt». In diesem Falle könnte nach Art. 100, Abs. 2 OR der Richter auch einen zum voraus erklärten Verzicht auf die Haftung für leichtes Verschulden nach seinem Ermessen als nichtig betrachten. Als obrigkeitlich konzessionierte Gewerbe gelten solche, deren Betrieb «einer besonderen Bewilligung bedarf, sei es, dass gewisse Garantien der Bewerber nach der Richtung der Moralität oder der Fähigkeit verlangt werden, sei es, dass Vorschriften der Polizei, des Nachbarrechtes, der staatlichen oder lokalen öffentlichen Ordnung eine Beschränkung wünschbar machen» (Zürcher Kommentar zu Art. 100 OR 1929, Seite 549). Im Gegensatz zu der Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft ist jedoch für die Verteilung der elektrischen Energie, die hier allein zur Diskussion steht, eine Konzession im vorgenannten Sinne nicht erforderlich. Die bereits angeführten Konzessionsverträge zwischen Lieferwerk und Gemeinde als Strasseneigentümerin dürften, da nicht gewerbepolizeilicher Natur, kaum als Konzession im Sinne des OR betrachtet werden. Der Haftungsausschluss, mit Ausnahme der Fälle absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung durch Organe des Lieferwerkes, dürfte damit zum mindesten formalrechtlich als zulässig betrachtet werden.

Die in der Praxis weitgehende Haftungsbeschränkung für Stromunterbrüche lässt sich im Hinblick auf die Möglichkeiten der Schadenverhütung durch den Strombezüger rechtfertigen. Entstehen im Kleinbezug elektrischer Energie durch Stromunterbrüche normalerweise keine Schäden, so kann für

Nachteile im Geschäftsbetrieb, beispielsweise durch den Einbau von Notstromgruppen, Abhilfe geschaffen werden. Bei Projektierung und Bau von Produktionsanlagen kann durch geeignete Massnahmen ebenfalls dafür Sorge getragen werden, dass bei Stromunterbruch kein oder nur geringer Schaden entsteht. Die allgemeinen Lieferbedingungen schreiben üblicherweise vor, dass der Abnehmer von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen hat, um in seinen Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Stromunterbrüche entstehen können. Für Tierzuchtanlagen, deren Belüftung elektrisch erfolgt, bedeutet dies beispielsweise den Einbau von Alarmanlagen, die den Stromausfall anzeigen und damit eine manuelle Betätigung der Belüftungsanlagen ermöglichen. So wie die Wegbedingung der Kausalhaftung bei Schäden im Geschäftsbetrieb nach Art. 27, Abs. 2 EIG, wird auch die vertragliche Einschränkung beziehungsweise Wegbedingung dieser Haftung damit begründet, dass Verpflichtungen mit unter Umständen grosser finanzieller Tragweite, die zum voraus für das Lieferwerk nicht abschätzbar sind, abgeschlossen werden sollen. Angesichts der dem Bezüger gegebenen Schadenverhütungsmöglichkeiten lässt sich diese Lösung verantworten. Wenn allerdings Stromunterbrüche aus betrieblichen Gründen erfolgen und vom Werk vorausgesehen werden können, so müssen an dessen Sorgfaltspflicht bei der Benachrichtigung der Strombezüger erhöhte Anforderungen gestellt werden. Wo und soweit in den Lieferbedingungen eine Benachrichtigungspflicht ausdrücklich enthalten ist, dürfte dies bei Geschäftsschädigungen infolge Unterlassung der Benachrichtigung zur Folge haben, dass zum mindesten bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Meldepflicht der vertragliche Haftungsausschluss nicht geltend gemacht werden kann. Immerhin dürften Zeitungsinserte in den Lokalzeitungen zur Erfüllung der Meldepflicht als genügend betrachtet werden, wenn nicht eine direkte Meldung an den Bezüger vertraglich vereinbart wurde. Zum Schluss darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Elektrizitätswerke ihre Anlagen so ausgebaut haben, dass Stromunterbrüche selten geworden sind und bei Unvermeidlichkeit allgemein nur von geringer Dauer bleiben. Stromunterbrüche, die auf Brandeinwirkungen in elektrischen Anlagen zurückgehen, können überdies von den Bezügern neuerdings versichert werden.

**Adresse des Autors:**

Dr. René Althaus, Fürsprecher, Vizedirektor der BKW AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern.